

# Öffentliche Bekanntmachung

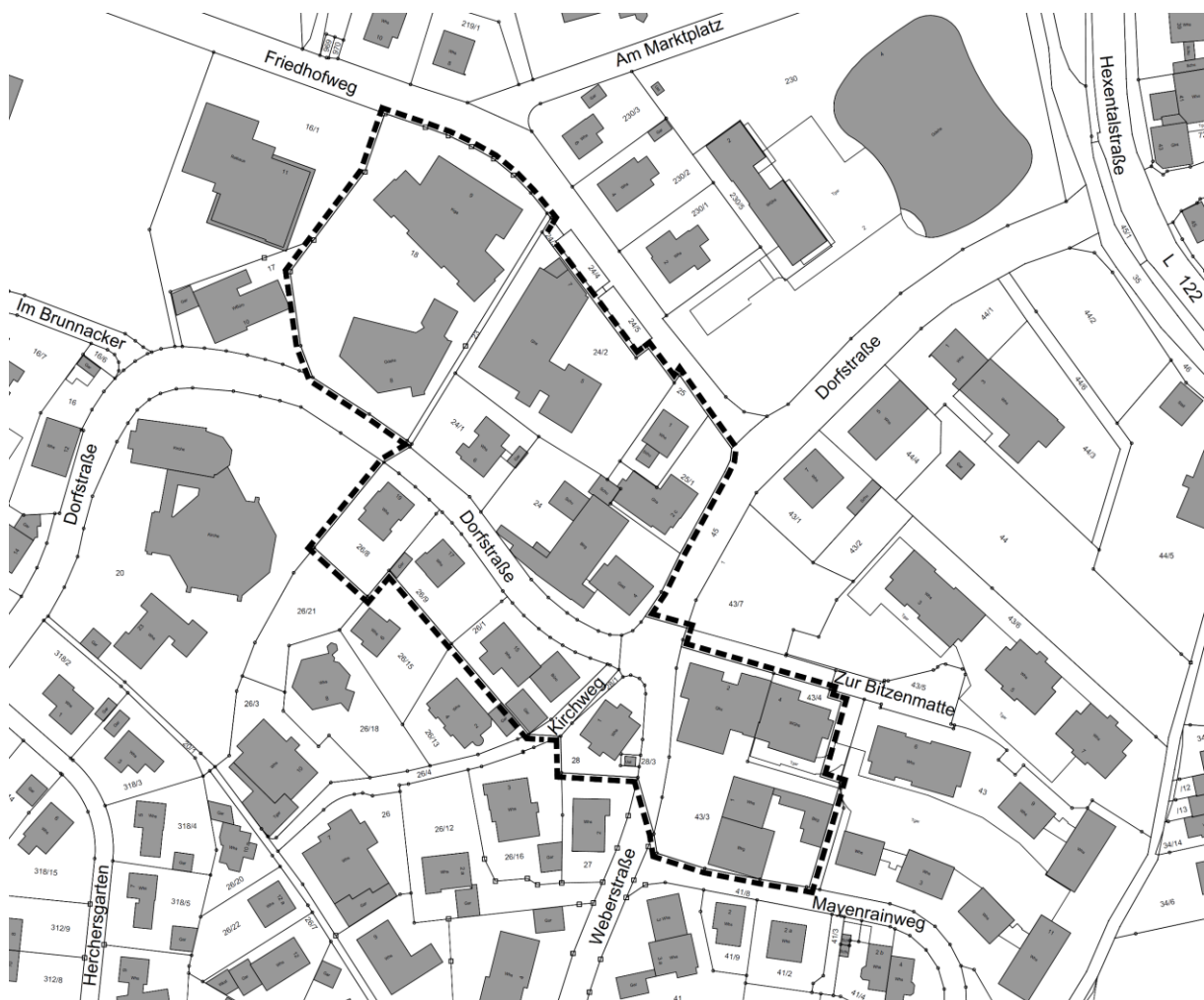
Gemeinde Merzhausen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte Süd“

Az.: 621.41/3

Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat am 25. Mai 2023 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Ortsmitte Süd“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Ortsmitte Süd“ werden hiermit gemäß § 1 Abs. 1 und 3 der Bekanntmachungssatzung

**der Gemeinde Merzhausen durch Einstellen auf die Homepage der Gemeinde Merzhausen unter**

**<https://www.merzhausen.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/aktuelle-oeffentliche-bekanntmachungen>**

**und durch Veröffentlichung im Hexentäler Amtsblatt bekannt gemacht. Sie treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

**Der Bebauungsplan „Ortsmitte Süd“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB jeweils mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung, des Umweltbeitrags und der artenschutzfachlichen Potenzialabschätzung nach § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie den Umweltbeitrag und die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass als Rechtsfolge des im beschleunigten Verfahren aufgestellten Bebauungsplans der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Hexental gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des o. g. Bebauungsplans angepasst wird. Die Berichtigung umfasst die Umwandlung von Wohnbauflächen in gemischte Bauflächen bzw. die Umwandlung von gemischten Bauflächen in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Hotel“. Zudem wird auf § 6 Abs. 5 BauGB hingewiesen, wonach jedermann den Flächennutzungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW erlassenen Verfahrensvorschriften zu Stande gekommen sind, gem. § 4 Abs. 4 GemO BW ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Merzhausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Merzhausen, den 26. Mai 2023

Dr. Christian Ante  
Bürgermeister